

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 12.03.1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

5. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. März 1942.

Inhalt:

Nr. 7. Gesetz vom 6. März 1942 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Nr 7.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 wird im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 33.788.950 RM festgestellt, und zwar

auf 33.638.000 RM an fortdauernden Einnahmen
auf 150.950 RM an einmaligen Einnahmen
und

auf 33.697.450 RM an fortdauernden Ausgaben
auf 91.500 RM an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fort dauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlös für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 276.700 RM zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 an in Kraft.

Oldenburg, den 6. März 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat

Oldenburg, den 6. März 1942.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen**

(Siegel)

Carl Röver.

Anlage zum Haushaltsgesetz.**Haushaltsplan**

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1941.

Gesamtplan.

Einzel- plan	Verwaltung	Einnahme	Ausgabe	Überschuß (+) Zuschuß (—)
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin. Oberverwaltungs- gericht	201 525	1 465 575	— 1 264 050
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	2 689 420	4 643 840	— 1 954 420
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 769 050	3 953 090	— 184 040
IV	Kirchen und Schulen	2 614 070	10 940 965	— 8 326 895
V	Finanzministerium . .	217 550	957 830	— 740 280
VI	Forstverwaltung . . .	1 234 275	1 010 010	+ 224 265
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	23 063 060	10 817 640	+ 12 245 420
	Gesamtsumme :	33 788 950	33 788 950	—